

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1661

Hofstetten-Flüh: Kantonaler Nutzungsplan „Naturreservat Flühtal“ (Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften / Änderung Gesamtplan)

1. Ausgangslage

Die tief eingeschnittene Erosionsrinne in der Hofstetter Mulde bei Mariastein ist eine geologische Besonderheit der oberen Jurakalkschichten. Das darin fliessende Talbächli verläuft neben der Kantonsstrasse vom Wilerrank nach Flüh. Das Tal ist im Richtplan als Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft (Objekt Nr. 66 Tal) aufgeführt.

Im Wald am östlichen Hang wurden in den letzten Jahren grossflächige Sicherheitsholzschläge durchgeführt.

Der Wald am westlichen Hang des Flühtals wurde nur selten bewirtschaftet. Bereits im Waldwirtschaftsplan 1992 wurden ein Nutzungsverzicht und naturschützerische Massnahmen vorgeschlagen. Mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft wurde geprüft, die Waldflächen als Naturwaldreservat ins Programm aufzunehmen. Die Waldfläche erfüllte wegen ihrer Grösse (weniger als 20 ha) die Kriterien nicht.

Mit der Güterregulierung Hofstetten-Flüh wurde das Talbächli im oberen Teil („Wilerrank“) als Ausgleichs- und Ersatzmassnahme (AEM) auf einer Länge von 170 m ausgedolt (renaturiert) und über weitere 160 m aufgewertet (revitalisiert).

Im mittleren Teil des Tals entspringt eine Quelle, die früher zum Betrieb einer Mühle gefasst worden war. Diese mächtige Karstquelle fällt beim Austritt Tuff aus, was zu einer einzigartigen, ausgedehnten Tufflandschaft führt. Das Quellgebiet und seine Umgebung mit einer Grösse von rund 4.4 ha wurde von der Gemeinde Hofstetten-Flüh im Gesamtplan der Schutzzone „Klostermühle“ Flüh zugewiesen. Es umfasst fünf Sektoren (Ruine Talmühle, Feuchtbiotop, Wirtschaftswald, Nichtwirtschaftswald, Offene Felsenfluh).

Der Biologe Dr. Michael Zemp, Basel, hat unter Mitarbeit des Kreisförsters Martin Roth und des Revierförsters Christoph Sütterlin, von Juli 2008 bis Oktober 2009 den Ist-Zustand erhoben und ein Konzept mit Zielen und Massnahmen erstellt.

Der Perimeter des Gebietes umfasst eine Fläche von 11.5 ha Wald auf GB Nrn. 5072 und 5075 und 0.75 ha offenes Bachareal auf GB Nr. 5075. Die Gesamtfläche ist somit 12.25 ha gross.

An der Sitzung vom 9. Februar 2010 wurde dem Gemeinderat Hofstetten-Flüh das Schutzkonzept zum Naturreservat „Flühtal“ vorgestellt. Aufgrund des vorgestellten Konzeptes hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung des Naturreservates „Flühtal“ vorbehaltlich der Finanzierung durch den Kanton und die Walder-Bachmann Stiftung zu. Er erklärt die kantonale Schutzwürdigkeit als erheblich. Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, 50 % der jährlichen

Kosten von Fr. 8'000.00 jeweils im Budget aufzunehmen. Mit der Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen wird für die jährlichen Unterhaltsarbeiten eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Am 8. Juli 2011 beschloss der Gemeinderat Hofstetten-Flüh einstimmig, das Bau- und Justizdepartement mit dem Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes nach § 68 lit. b Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu beauftragen.

Das Bau- und Justizdepartement hat in Anwendung von § 69 PBG vom 19. September 2011 bis 19. Oktober 2011 folgende Nutzungspläne öffentlich aufgelegt:

- Kantonaler Nutzungsplan „Naturreservat Flühthal“: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Situation 1:5'000
- Kantonaler Nutzungsplan „Naturreservat Flühthal“: Änderung Gesamtplan, Situation 1:5'000.

2. Erwägungen

Das kantonale Naturreservat bildet von trockenen Felsgebieten, feuchten Schluchtstandorten, dem Tuffgebiet, dem Talbächli samt einem kleinen Weiher (seinerzeit illegal als Fischweiher erstellt) und verschiedenen Waldgesellschaften ein ausserordentliches Mosaik verschiedenster Lebensräume. Aufgrund seiner Grösse von 12.25 ha und seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit hat das Gebiet kantonale Bedeutung.

Mit der Schaffung eines kantonalen Naturreservates soll die bestehende kommunale Schutzzone ersetzt werden. Dies bedingt eine Änderung des Gesamtplanes. Die Unterschutzstellung mit einem kantonalen Nutzungsplan ist somit zweckmässig.

Die Abgrenzung des kantonalen Naturreservates ergibt sich aus den Parzellengrenzen GB Hofstetten-Flüh Nr. 5072 und GB Hofstetten-Flüh Nr. 5075. Beide Parzellen bilden westlich die Gemeindegrenze zu Metzerlen-Mariastein.

Das Schutzkonzept vom 29. Oktober 2009 ist integrierender Bestandteil des kantonalen Nutzungsplanes „Naturreservat Flühthal“.

Der Gemeinderat Hofstetten-Flüh wurde nach § 69 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) angehört. Er ist mit dem kantonalen Nutzungsplan einverstanden (Protokollauszug aus der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2011).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. September 2011 bis zum 19. Oktober 2011. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen: Das Schutz- und Entwicklungskonzept (Anhang 1) sowie die Unterhalts- und Pflegemassnahmen (Anhang 2) sind integrierte Bestandteile des kantonalen Nutzungsplanes „Naturreservat Flühthal“.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 69 i.V.m. 18 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) wird beschlossen:

- 3.1 Der kantonale Nutzungsplan „Naturreservat Flühthal“ (Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften / Änderung Gesamtplan) wird genehmigt.

Das Schutz- und Entwicklungskonzept (Anhang 1) sowie die Unterhalts- und Pflegemassnahmen (Anhang 2) bilden integrierende Bestandteile des kantonalen Nutzungsplanes „Naturreservat Flühthal“.

- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Der Gesamtplan der Gemeinde Hofstetten-Flüh sowie das Bau- und Zonenreglement sind bei der nächsten Ortsplanungsrevision anzupassen.
- 3.3 Der Kanton beteiligt sich mit einem einmaligen Beitrag von maximal Fr. 30'000.00 an den Kosten für die Errichtung des kantonalen Naturreservates (KA 3635000/A 30033). Der Kantonsbeitrag ist gleich hoch wie jener der Gemeinde Hofstetten-Flüh bzw. der Walder-Bachmann Stiftung.
- 3.4 Der Kanton übernimmt die Hälfte der jährlichen Unterhaltskosten, im Maximum Fr. 4'000.00 / Jahr, sofern die Gemeinde Hofstetten-Flüh die andere Hälfte übernimmt. Die Unterhaltskosten des Kantons werden dem Konto KA 3140000/A 80559 belastet.
- 3.5 Die Gemeinde Hofstetten-Flüh beauftragt die Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen mit der Aufsicht über das Naturreservat und regelt den jährlichen Unterhalt mit einer Leistungsvereinbarung.
- 3.6 Der Unterhalt des Talbächchli untersteht dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Er erfolgt nach dem Gewässerunterhaltungskonzept der Gemeinde Hofstetten-Flüh.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anhang 1: Schutz- und Entwicklungskonzept vom Oktober 2009

Anhang 2: Unterhalts- und Pflegemassnahmen

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ci) (2)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen / Richtplanung

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Abteilung Nutzungsplanung

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Amthaus, 4143 Dornach 1

Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen, Hofstettenstrasse 30, 4107 Ettingen

Gemeinde Hofstetten-Flüh, Büneweg 2, 4114 Hofstetten SO **(Einschreiben)**

Schumacher Arno, Eggweg 15, 4112 Bättwil (Pächter Fischereigewässer 6.02)

Walder-Bachmann Stiftung, Sankt Alban-Vorstadt 5, 4052 Basel